

Von: Effenberger, Anne <Anne.Effenberger@autobahn.de>

Gesendet: 30.08.2023 13:59

An: "Forejt, Sandra" <sandra.forejt@pasewalk.de>

Betreff: Stellungnahme B-Plan Nr. 2 Solarpark Stolzenburg / Unser Zeichen: 2023_285

Unser Zeichen: NLNOG/C3_1/2023_285

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Stolzenburg“.

Das Vorhaben wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt.

Stellungnahme:

-
Gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Stolzenburg“ bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, sofern bei der weiteren Planung auf Folgendes Rücksicht genommen wird.

Begründung:

-
Das Plangebiet befindet sich beidseitig der Bundesautobahn 20 (BAB 20), nördlich der Anschlussstelle „AS Pasewalk-Nord“ im Gemeindegebiet Schönwalde zwischen den Betriebskilometern 295,00 und 296,00.

Weiter liegt das Plangebiet zwischen zwei Bauwerken. Westlich des geplanten Baufeldes liegt (bei km 296,100) das Bauwerk 2449:607, welches eine Gemeindestraße von der B 104 nach Stolzenburg über die BAB 20 überführt. Östlich liegt (bei km 295,3) das Bauwerk 2449:606, welches die BAB 20 über den Fluss Beke überführt. Aus den vorgelegten Unterlagen sind keine Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die bestehenden Ingenieurbauwerke ersichtlich.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Größe von rd. 37,50 ha.

Die Umgebung des Plangebietes umfasst dabei folgende Flurstücke und Flurstücksteile:

- a. im nördlichen Teilgebiet der Gemarkung Stolzenburg Flur 7, Flurstücke 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 15/4, 16/5 und 17/8.
- b. Im südlichen Teilgebiet der Gemarkung Stolzenburg Flur 7, Flurstücke 15/3, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 37/1 und 38/1.

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an Bundesautobahnen nicht errichtet, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden, sog. Anbauverbotszone.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, sog. Anbaubeschränkungszone.

Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen z.B. auch Photovoltaikanlagen bzw. sog. Solarparks.

Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, das sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.

Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ein Abstand von mindestens 40 Metern einzuhalten.

Gemäß § 9 Abs. 7 FStrG gelten die Verbote und Beschränkungen der § 9 Abs. 1 bis 5 FStrG nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält sowie unter positiver Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist und es sich nicht um eine Anlage der Außenwerbung nach § 9 Absatz 6 FStrG handelt.

Hinsichtlich zu planender Photovoltaikanlagen im Bereich von 20 – 100 m bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Anbauverbotsbereich (bis 20 m) dürfen keine Hochbauten errichtet werden.

- Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich ein Kupfer- und ein Lichtwellenleiter-Autobahnfernmeldekabel in der Zuständigkeit des Fachcenter für Informationstechnik und -Sicherheit Petersdorf, deren Lagen aus den beiliegenden Kabellageplänen ersichtlich sind. Eine Beteiligung des Fachcenters für Informationstechnik und – Sicherheit (FIT) Petersdorf ist zwingend erforderlich. (Lenzer Straße 18 in 17213 Fünfseen OT Petersdorf, Tel. 039932 82710)
- Die Maßnahmen der technischen Überwachung (z.B. Kameraüberwachungssysteme) des Solarparks dürfen nicht auf die Bundesautobahn gerichtet sein.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen. (§§ 8, 9 FStrG/ § 18 STVO).
- **Die Zuwegung zu den Bauwerken für die Durchführung der Bauwerksprüfung ist jederzeit zu gewährleisten.**
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 20 wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann, je näher diese an der BAB liegen. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
- Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.
- § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

- Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.
- Sofern bauliche Anlagen wie Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtung (Lagerflächen etc.) und ähnliches in einem Abstand von weniger als 100m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB verlegt bzw. angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG).
- Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO). Die Genehmigung oder Zustimmung zur Errichtung von Werbeanlagen unterliegt dabei dem Fernstraßenbundesamt.
- Zu unseren Wildschutzzäunen ist ein angemessener Abstand (mindestens 3 Meter) freizuhalten, um die Pflege, Reparatur und Zuwegung für die Autobahnmeistereien zu sichern.
- Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen zudem keine (baulichen) Anlagen errichtet werden, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Bezogen auf Bereiche der Ausgleichsplantagen innerhalb der 40m sollten diese günstiger Weise grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünfläche zu erkennen.

Die Zustimmung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Stolzenburg“ wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die ausgeführten Hinweise sowie textlichen Ausführungen beachtet und eingeführt werden und dass durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände – ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen – ausgeschlossen sind.

Das Gutachten muss vor der Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen.

Hinweise für Ihre weitere Planung:

Im textlichen Teil ist Folgendes einzufügen:

Punkt I.2.3.6 (Anbauverbot und -beschränkung an Autobahnen) in der Begründung zum Bebauungsplan ist insoweit zu korrigieren, dass hier ausgeführt wird, dass die oberste Landesstraßenbaubehörde die Zustimmung erteilt (s. § 9 FStrG).

Unter Punkt I.2.3.6 der Begründung ist weiter Folgendes ausgeführt: „In der vorliegenden Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans wird der Abstand auf 20 Meter reduziert. Die Abstandsreduzierung unterliegt der Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 1 FStrG.“

Dieser Satz ist zu entfernen, da dieser 20 m-Zone kein Rechtscharakter nach dem FStrG zukommt.

Nur besonders geprüfte, den Verkehr nicht störende und somit die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährdende Hochbauten oder bauliche Anlagen jeglicher Art können in diesem Bereich zugelassen werden. Das EEG beschreibt somit lediglich förderfähige Tatbestände, gibt aber **keinen Anspruch** auf die Genehmigung oder Zustimmung zur Errichtung einer beispielsweise PV-Anlage in der Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungszone.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anne Effenberger

Anbau/Sondernutzung

ACHTUNG NEU ab 02.08.2023

T +49 3303 580-7431

F +49 3303 580-7099

Anne.Effenberger@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow

Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

+++ [Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer](#)

[App:Autobahn.de/app](#) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes

Rechtsform: GmbH

Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Geschäftsführung: Gunther Adler, Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitzender: Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy:

<https://www.autobahn.de/datenschutz>